

Förderprogramme des Marktes Lauterhofen

a) allgemeine Wohnbauförderung

<u>Begünstigte Maßnahmen:</u>	Gefördert wird die Schaffung von eigen genutztem neuen Wohnraum (Anbau, Ausbau, Umbau, Neubau). Eine Förderung erfolgt auch, wenn der neu geschaffene Wohnraum einem Kind, Stiefkind, Adoptivkind, einem Elternteil oder beiden Eltern zum Wohnen überlassen wird. Bei Vermietung des neu geschaffenen Wohnraums innerhalb der ersten fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit erfolgt keine Förderung. Etwaig bereits erhaltene Zuwendungen sind an den Markt Lauterhofen zurückzuzahlen.
<u>Voraussetzungen:</u>	Die Förderung kann von jedem Bauherrn in Anspruch genommen werden, der nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit Hauptwohnsitz im Bereich des Marktes Lauterhofen gemeldet ist.
<u>Bemessungsgrundlage:</u>	Eine Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Baukosten zur Schaffung von neuem Wohnraum mindestens eine Summe von 50.000,-- € übersteigen. Die Höchstinvestitionssumme, die vom Markt Lauterhofen gefördert wird, beträgt 100.000,-- €. Für Kosten, die diese Summe übersteigen, wird keine Förderung gewährt. Vom Bauherrn erbrachte Eigenleistungen werden nicht gefördert.
<u>Antragstellung und Nachweis der Baukosten:</u>	Ein Antrag auf Förderung ist durch den Bauherrn bei der Marktverwaltung einzureichen. Der Antragsteller hat dem Markt Lauterhofen dabei eine Aufstellung seiner Baukosten einschließlich Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, etc. vorzulegen.
<u>Höhe der Förderung:</u>	1 % der Bemessungsgrundlage, somit mindestens 500,-- €, höchstens jedoch 1.000,-- € jährlich.
<u>Laufzeit der Förderung:</u>	Die Förderung wird auf die Dauer von 4 Jahren gewährt.
<u>Auszahlungszeitpunkt:</u>	Die jährliche Auszahlung erfolgt zum 15.09. jeden Jahres.
<u>Familienzuschlag:</u>	Für jedes Kind des Bauherrn, das bei Antragstellung das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. für jedes Kind, das bis zu drei Jahre nach Antragstellung geboren wird, verlängert sich die Förderung um ein weiteres Jahr.

Das vorstehende, in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 16.05.2013 beschlossene Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft, es ist vorerst auf die Dauer von fünf Jahren, also bis einschließlich zum 31.12.2017 befristet.

b) Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Altbereich Lauterhofens sowie in den übrigen Ortsteilen

Vom Marktgemeinderat ist zurzeit ein Förderprogramm für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für Wohnhäuser im Altbereich von Lauterhofen und der übrigen Ortsteile in Planung, jedoch noch nicht endgültig beschlossen.